LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/9645**

08.06.2020

Neudruck

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3673 vom 5. Mai 2020
der Abgeordneten Christian Loose und Andreas Keith AfD
Drucksache 17/9266

Bürokratischer Aufwand beim Erwerb von „Feinstaub-/Umweltplaketten“

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Seit dem 01.03.2007 wurden in Deutschland Aufkleber zur Kennzeichnung von Schadstoffgruppen, auch als „Feinstaub- bzw. Umweltplaketten“ bezeichnet, eingeführt.

Mit dem Jahresbeginn 2008 wurden in einigen Städten in Nordrhein-Westfalen sogenannte „Umweltzonen“ eingerichtet. Nach der aktuellen Gesetzesordnung dürfen alle Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 4 in alle Umweltzonen ohne Einschränkung fahren. NRW hat bereits 17 Umweltzonen eingerichtet.

Der Erwerb einer „Umweltplakette“ kann für Fahrzeughalter fünf bis 20 Euro gemäß § 47a Abs. 2 StVZO zur Durchführung von Abgasuntersuchung kosten. Wenn Fahrzeughalter direkt bei der Kfz-Zulassungsbehörde eine Plakette kaufen, kostet der Erwerb in der Regel 5 Euro. Dennoch benötigen nicht alle Fahrzeuge eine Plakette. Grundsätzlich ausgenommen von der Regelung sind Motorräder und 3-rädrige Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, mobile Maschinen/Geräte, Oldtimer, die ein H-Kennzeichen führen, Behinderten-Kraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die mit Sonderrechten unterwegs sind.

Laut Angaben der Polizei lässt sich das rechtmäßige Führen einer Plakette ohne eine Einsicht in den Fahrzeugbrief bzw. in die Fahrzeugpapiere nicht überprüfen, so dass grundsätzlich eine missbräuchliche Verwendung von Umweltplaketten möglich ist. In Gelsenkirchen wurden bei einer Kontrolle der Polizei Fahrzeuge mit grünen Plaketten entdeckt, die den Zuteilungsvoraussetzungen für eine rote oder gelbe Plakette unterlagen, sodass der Verdacht von Urkundenfälschung aufkam.[1]

Das Verbot des Befahrens von „Umweltzonen“ ohne die korrekte „Feinstaub-/Umweltplakette“ führt dazu, dass Handwerker, Handelsvertreter oder auch andere Dienstleister nicht mehr alle Städte anfahren dürfen. Das kann letztlich auch zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen. Denn nun wird der Kunde eventuell nicht mehr vom Handwerker aus der Nachbarstadt,

[1] Vgl, https://www.ikz-online.de/staedte/gelsenkirchen/gelsenkirchener-polizei-verhaengt-bussgelder-id10567106.html, abgerufen am 28.04.2020 um 22.50 Uhr

Datum des Originals: 08.06.2020/Ausgegeben: 25.02.2021 (15.06.2020)

sondern von einem Handwerker aus einer größeren Entfernung bedient, da der letztgenannte Handwerker über die „richtige“ Plakette verfügt.

Ausländische Gäste sind immer wieder verunsichert, wenn diese in Städte fahren möchten, die als „Umweltzone“ ausgewiesen sind.

Die Unterschiede im Preis für den Erwerb, die möglichen Risiken durch Missbräuche sowie die Schwierigkeit einer rechtssicheren Kontrolle, für die neben der Plakette auch die Zulassungspapiere geprüft werden müssen, sind nur einige der Probleme, die im Zusammenhang mit der „Feinstaub-/Umweltplakette“ genannt werden können. Für eine Diskussion auf politischer Ebene, sind zunächst statistische Angaben als Grundlage notwendig.

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 3673 mit Schreiben vom 8. Juni 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

1. Wie viele der zugelassenen Kraftfahrzeuge – ausgenommen zwei und dreirädrige Fahrzeuge, Oldtimer, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Arbeitsmaschinen sowie Behindertenfahrzeuge – in Nordrhein-Westfallen erfüllen die Zuteilungsvoraussetzungen der einzelnen Schadstoffgruppen (1, 2, 3 oder 4)? (Bitte Tabellen mit Auslistung nach Schadstoffgruppe, Kraftstoffart des Fahrzeuges, Bauform aufstellen)

Im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) werden die von den örtlichen Zulassungsbehörden und ergänzend von den Versicherungsunternehmen übermittelten Fahrzeug- und Halterdaten aller mit Kennzeichen bzw. mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge sowie die von den Technischen Überwachungsinstitutionen übermittelten Daten der Haupt- und Sicherheitsuntersuchungen gespeichert.

Die zu speichernden Daten sind in § 30 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) abschließend aufgeführt. Gemäß § 30 Absatz 1 Ziffer 9 FZV ist die Emissionsklasse, in die das Fahrzeug eingestuft ist und die Grundlage dieser Einstufung zu speichern. Die Speicherung der Schadstoffgruppen entsprechend der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV) ist hingegen nicht vorgesehen.

Annährungsweise konnte jedoch durch das KBA eine Auflistung erfolgen, die systembedingt folgende Einschränkungen beinhaltet:

- Die Auswertung enthält auch die von der Kennzeichnungspflicht ausgenommenen Fahrzeuge, die - sofern die Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt sind - auch den entsprechenden Schadstoffgruppen zugeordnet wurden. Davon ausgenommen sind die Oldtimer, die der Kategorie ‚Sonstige‘ zugeordnet wurden.
- Bei der Fahrzeugklasse „Nutzfahrzeuge“ sind alle Kraftomnibusse, Lastkraftwagen sowie Zugmaschinen ausgewiesen, einschließlich der nicht kennzeichnungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen.
- Fahrzeuge, die mit Partikelminderungssystem nachgerüstet wurden, sind in der Zuordnung der Fahrzeuge zu den einzelnen Schadstoffgruppen bereits berücksichtigt.

Die Auswertung ist als Anlage 1 beigefügt.

2. Wie viele Fahrzeughalter besitzen für zugelassene Fahrzeuge in Nordrhein-Westfalen aktuell keine „Feinstaub-/Umweltplakette“ zur Kennzeichnung der Schadstoffgruppe?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Der Landesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

3. Wie viele neue Plaketten wurden in den vergangenen drei Jahren in Nordrhein-Westfalen erteilt/verkauft? (Bitte nach Jahr, Kraftstoffart des Fahrzeuges und Schadstoffgruppe auflisten)

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Der Landesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

4. Inwiefern wird der Grund der Neuerteilung von Plaketten im Erwerbsverfahren zu statistischen Zwecken protokolliert?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Der Landesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

5. Aus welchen Gründen erfolgten die Neuerteilungen von Plaketten in den vergangenen drei Jahren in Nordrhein-Westfalen? (Bitte nach Jahr, Grund des Neuerwerbs, Schadstoffgruppe und Kraftstoffart des Fahrzeugs auflisten)

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Der Landesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

Bestand an Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen am 01. Januar 2020 nach Kraftstoffarten und Schadstoffgruppen

Fahrzeugklasse	Kraftstoffart	Gesamt	davon			
			Schadstoffgruppe 4	Schadstoffgruppe 3	Schadstoffgruppe 2	Sonstige [1)]
Personenkraftwagen	Insgesamt	10.232.556	9.874.756	119.866	26.093	211.841
	Benzin/Ethanol/Gas	7.187.142	7.030.976	-	-	156.166
	Diesel	3.019.460	2.818.036	119.866	26.093	55.465
	Elektro/Brennstoffzelle/Wasserstoff	25.743	25.743	-	-	0
	Sonstige/unbekannte Antriebsarten	211	1	-	-	210
	darunter mit Partikelminderungssystem	1.886.176	1.830.228	36.137	3.421	16.390
Nutzfahrzeuge	Insgesamt	784.154	666.087	36.545	12.342	69.180
	Benzin/Ethanol/Gas	37.504	26.875	-	-	10.629
	Diesel	731.326	624.010	36.545	12.342	58.429
	Elektro/Brennstoffzelle/Wasserstoff	15.176	15.175	-	-	1
	Sonstige/unbekannte Antriebsarten	148	27	-	-	121
	darunter mit Partikelminderungssystem	175.704	169.688	3.204	324	2.488
Insgesamt	Insgesamt	11.016.710	10.540.843	156.411	38.435	281.021
	Benzin/Ethanol/Gas	7.224.646	7.057.851	-	-	166.795
	Diesel	3.750.786	3.442.046	156.411	38.435	113.894
	Elektro/Brennstoffzelle/Wasserstoff	40.919	40.918	-	-	1
	Sonstige/unbekannte Antriebsarten	359	28	-	-	331
	darunter mit Partikelminderungssystem	2.061.880	1.999.916	39.341	3.745	18.878

[1)] Die Kategorie "Sonstige" beinhaltet sowohl Oldtimer und Fahrzeuge, die der Schadstoffgruppe 1 zuzuordnen sind, als auch Fahrzeuge, die anhand der im Zentralen Fahrzeugregister hinterlegten bzw. fehlender Daten nicht eindeutig die Zuteilungsvoraussetzungen der Schadstoffgruppen 2 bis 4 erfüllen.